

Binz, 11. Mai 2017

### **Antrag zur Aufnahme als Genossenschaftsmitglied der GGA Maur**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben Interesse der GGA Maur als Genossenschaftsmitglied beizutreten? Mitglied der GGA Maur kann jeder Grundeigentümer gemäss Art. 655 ZGB sowie jeder Stockwerkeigentümer gemäss Art. 712a werden, dessen Grundstück durch die GGA Maur erschlossen ist. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss der Verwaltung. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das jedoch kein Anrecht auf das Vermögen der GGA Maur begründet.

- Als Genossenschafter sind Sie zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt
- Die Rechte, die Ihnen in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von Ihnen vorbehältlich der Urabstimmung in der Generalversammlung ausgeübt
- Nach Abschluss des Geschäftsjahres erhalten Sie den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zugestellt
- Jede persönliche Haftung für Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen

Wir freuen uns, Sie als neues Mitglied zu begrüßen und bitten Sie die beiliegende Anmeldung zu retournieren.

Freundliche Grüsse

Ihre GGA Maur

**Antrag zur Aufnahme als Genossenschaftsmitglied der GGA Maur**

Ich wünsche der GGA Maur als Mitglied beizutreten.

Vorname

Name

Strasse Nr.

PLZ Ort

Telefon

Eigentümer/in der Liegenschaft

Der einmalige Mitgliederbeitrag von CHF 100.- wird nach erfolgter Aufnahme durch die GGA Maur in Rechnung gestellt. Gemäss Artikel 6 der Statuten wird das Eintrittsgeld nach Ausscheiden aus der GGA Maur nicht zurückerstattet.

Datum

Unterschrift

---